Bundesrat **Drucksache 716/02**

04.09.02

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

A. Zielsetzung

Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 2003.

B. Lösung

Der Wert für Verpflegung wird um 3,20 € auf 195,80 € und für Unterkunft in den alten Bundesländern um 3,15 € auf 189,80 € und in den neuen Bundesländern um 6,00 € auf 170,00 € erhöht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden als Arbeitgeber entstehen durch die Anhebung der Sachbezüge lediglich geringfügige, nicht bezifferbare Kosten. Im Übrigen entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand erhöht sich durch die Änderung der Verordnung nicht.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft (private Arbeitgeber), insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen durch die Anhebung der Sachbezüge lediglich geringfügige, nicht bezifferbare Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **716/02**

04.09.02

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 4. September 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Drucksache 716/02

Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Vom 2002

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), von denen Satz 1 durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) neu gefasst und Satz 2 durch Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1
Änderung der Sachbezugsverordnung
(860-4-1-3-2)

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2945), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „192,60 Euro“ durch die Angabe „195,80 Euro“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Angabe „42,10 Euro“ durch die Angabe „42,80 Euro“ und jeweils die Angabe „75,25 Euro“ durch die Angabe „76,50 Euro“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „186,65 Euro“ durch die Angabe „189,80 Euro“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „3,05 Euro“ durch die Angabe „3,15 Euro“ und die Angabe „2,55 Euro“ durch die Angabe „2,60 Euro“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „164 Euro“ durch die Angabe „170 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Angabe „2,65 Euro“ durch die Angabe „2,75 Euro“ und die Angabe „2,30 Euro“ durch die Angabe „2,35 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

5. In § 8 wird die Zahl „2002“ durch die Zahl „2003“ ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2002

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In der Sachbezugsverordnung ist der Wert der Sachbezüge, die Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt erhalten, nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus für jedes Kalenderjahr zu bestimmen. Die Verordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung und für das Recht der Arbeitsförderung. Ermächtigungsgrundlage ist § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 SGB IV. Die in der Verordnung vom 5. November 2001 für das Jahr 2002 festgesetzten Werte für Verpflegung, Unterkunft und Wohnung werden für das Jahr 2003 grundsätzlich gemäß der im Jahr 2003 zu erwartenden Preissteigerung und im Übrigen entsprechend dem vom Gesetz vorgegebenen Ziel der Orientierung am Verkehrswert fortgeschrieben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Sachbezugsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Werte für Verpflegung in allen Bundesländern werden - wie bisher - gemäß der zu erwartenden Preissteigerung für das Jahr 2003 fortgeschrieben.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Der Wert für Unterkunft in den alten Bundesländern wird für das Jahr 2003 gemäß der zu erwartenden Preissteigerung fortgeschrieben.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Anhebung der Quadratmeterpreise für die Bewertung einer Wohnung in den alten Bundesländern, wenn der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Zu Buchstabe a
Zu Doppelbuchstabe aa

Für die neuen Bundesländer bedarf es weiterhin einer besonderen Festsetzung des Sachbezugswertes für die Unterkunft. Er soll an das gesetzlich vorgegebene Ziel, den Verkehrswert, herangeführt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anhebung der Quadratmeterpreise für die Bewertung einer Wohnung in den neuen Bundesländern, wenn der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Zu Buchstabe b

Bei der Angleichung des Verpflegungswertes für Jugendliche an den Wert für Erwachsene im Jahr 1995 hätte sich der Gesamtsachbezugswert für Jugendliche und Auszubildende, die nicht in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind und für die deshalb ein Abschlag von 15 v.H. (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) nicht in Betracht kommt, unverhältnismäßig erhöht. Deshalb wurde in diesen Fällen als Übergangslösung der für alle Jugendlichen und Auszubildenden beim Unterkunftswert vorgesehene Abschlag von 15 v.H. (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) auf 25 v.H. erhöht. Dieser Abschlag soll schrittweise auf 15 v.H. zurückgeführt und deshalb wie bereits ab 2000 auch für 2003 um weitere 2 Prozentpunkte auf 17 v.H. abgeschmolzen werden.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Aus dem geänderten § 8 ergibt sich der Anwendungszeitraum für die festgesetzten Werte.

Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.

C. Finanzieller Teil

Für Bund, Länder und Gemeinden als Arbeitgeber sowie für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen durch die Anhebung der Sachbezüge lediglich geringfügige, nicht bezifferbare Kosten; im Übrigen entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten.

D. Preiswirkungsklausel

Die Sachbezüge und damit auch deren Wertzuwachs unterliegen der Steuer- und Sozialabgabepflicht. Je nach arbeits- oder tarifvertraglicher Ausgestaltung hat die Änderung der Sachbe-

zugswerte keine oder nur geringfügig senkende Auswirkungen auf die Höhe des für Konsumzwecke zur Verfügung stehenden Bareinkommens. Eine nennenswerte Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.